

Satzung  
der Stadt Lichtenfels  
über  
die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes 3  
„Coburger Straße“

Vom 23. Oktober 2012

Inkrafttreten: 25. Oktober 2012

# **Satzung der Stadt Lichtenfels über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 3 „Coburger Straße“**

Vom 23. Oktober 2012

Auf Grund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Das insgesamt 4,23 ha umfassende Gebiet wird hiermit zur Behebung der städtebaulichen Missstände als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet 3 „Coburger Straße“.
2. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan (M 1:1000) vom 05.07.2012 (Plan Abgrenzung Sanierungsgebiet SAN 3 „Coburger Straße, Planfertiger Projekt 4, Nürnberg) abgegrenzten Fläche, dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst oder neu gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Genehmigungspflichten**

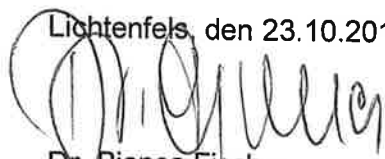
Die Vorschriften des § 144 Bau GB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich.

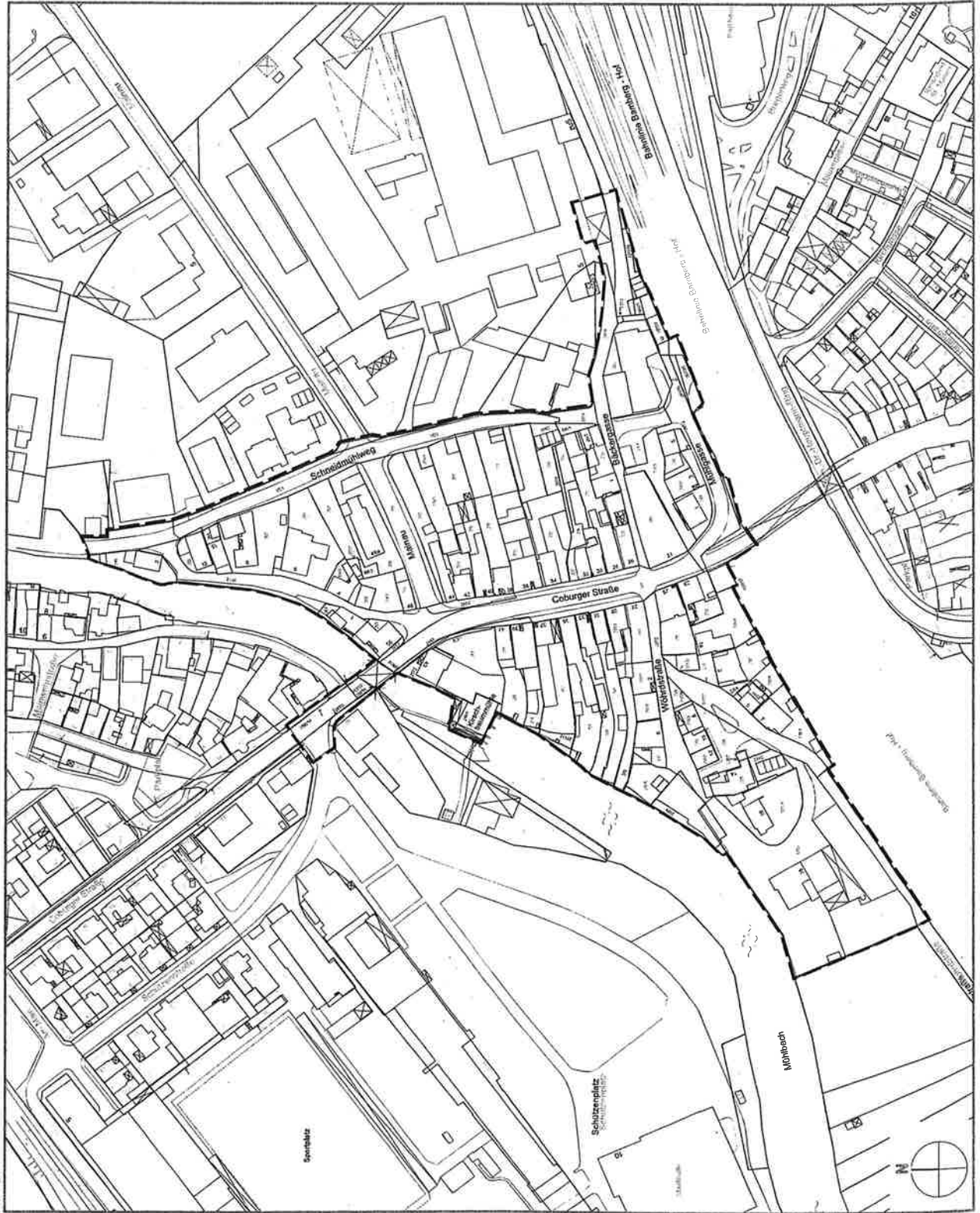
Lichtenfels, den 23.10.2012



Dr. Bianca Fischer  
Erste Bürgermeisterin



# Stadt Lichtenfels Abgrenzung Sanierungsgebiet SAN 3 "Coburger Straße"



### Legende

- Abgrenzung des Sanierungsgebietes
- SAN 3 "Coburger Straße", Gebietsgröße ca. 4,23 ha

### Stadt Lichtenfels



### Abgrenzung Sanierungsgebiet SAN 3 "Coburger Straße"

- MASSTAB 1 : 1.000 i.O.
- STAND 05.07.2012
- BEARBEITER halgo
- PROJEKT-NR. 09241



## ERLEDIGUNGSVERMERK

### zur Bekanntmachung für den Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 3 „Coburger Straße“ Vom 23. Oktober 2012

---

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2012 den Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 3 „Coburger Straße“ beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich.

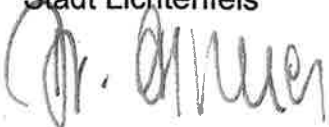
Die Satzung lag in der Stadt Lichtenfels, Rathaus I, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18, in der Zeit von Mittwoch, dem 24. Oktober 2012 bis einschließlich Freitag, dem 09. November 2012, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auf die Auslegung wurde durch Bekanntmachung der Stadt Lichtenfels vom 25.10.2012, veröffentlicht

- an der Amtstafel der Stadt Lichtenfels im Rathaus I vom 25.10.2012 – 12.11.2012
- im Obermain-Tagblatt am 26.10.2012
- auf der Internetseite [www.lichtenfels-city.de](http://www.lichtenfels-city.de) vom 25.10.2012 – 09.11.2012

hingewiesen.

Lichtenfels, den 09.11.2012  
Stadt Lichtenfels



Dr. Bianca Fischer  
Erste Bürgermeisterin

